

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 908 - 909

Koch, R.: Zur Vermuthungs-Lehre

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 19.

zur Vermuthungs-Lehre.

Von Herrn R. Koch, Stadtgerichtsrath in Berlin, Schriftführer der Bundes-Civilprozeß-Ordnungs-Commission.

Im Anschluß an meinen in diesen „Beiträgen“ XIII S. 321 ff. abgedruckten Aufsatz mögen mir die nachstehenden durch die Veröffentlichung der ersten drei Bücher des

„Entwurfs einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für den Norddeutschen Bund.“
Berlin 1869. R. v. Decker.

veranlaßten Bemerkungen gestattet sein.

Ich ging davon aus, daß das Princip der freien Beweiswürdigung die landesgesetzliche Lehre von den „Vermuthungen“ erschüttern müsse. Dieses Princip findet sich nun an der Spitze der „Allgemeinen Bestimmungen über den Beweis“ in der prägnantesten Weise ausgedrückt (§ 429). Der Richter hat die volle und freie Prüfung nicht bloß des Ergebnisses einer „etwaigen“ Beweisaufnahme, sondern auch — selbst ohne jede Beweisaufnahme — „des gesammten Inhalts der Verhandlungen;“ er darf also unbehindert alle feststehenden (ingeräumten — §§ 432 ff. —, offenkundigen — § 438 — oder bewiesenen) Thatsachen als künstliche Beweismittel benutzen und aus einer Kette solcher Beweise seine Ueberzeugung bilden. Die Gefahr, welche hieraus für die fortdauernde Geltung gesetzlicher Vermuthungen, auch wo sie deutlich nicht sowohl eine Wahrheitsfolgerung, als vielmehr eine Vertheilung der Beweislast enthalten, entspringen mußte, konnte den Verfassern des Entwurfs nicht entgehen. Ausdrücklich sind deshalb „die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nach welchen unter bestimmten Voraussetzungen eine Thatsache unter Ausschließung des Gegenbeweises oder bis zum Beweise des Gegentheils als gewiß anzusehen ist,“ als durch das gedachte Princip unberührt bezeichnet (§ 430). Es ist accentuirt, daß es sich hier um „bürgerliches Recht“ handelt, nicht um (aufgehobene) gesetzliche Beweisregeln (§ 429 Abs. 2). Im Weiteren soll offenbar eine Definition von „Präsumtion,“ und zwar sowohl der sog. praes. juris et de jure, als der bloßen praes. juris gegeben werden.*) Das Mo-

*) Von den „gemeinen Vermuthungen“ ist nicht die Rede. Anders die mittelst Gesetz vom 29. April 1869 publicirte Bayerische Civilprozeßordnung Art. 322 Alinea 2 und 3.

ment der Schlußfolgerung, wie das der (gesetzlich gesteigerten) Wahrscheinlichkeit sind vermieden und durch den Begriff „Voraussetzung“ ersetzt. *) Dieser Begriff ist indessen, wenn man dem gemeinen Sprachgebrauch folgt, ziemlich unbestimmt. Ein jeder Rechtsatz hat gewisse tatsächliche „Voraussetzungen;“ so auch wahre Beweisregeln im Sinne des § 129 Abs. 2. Die Rechtsprechung wird daher, um die in § 430 aufrecht erhaltenen Rechtsätze von den aufgehobenen Beweisregeln zu unterscheiden, nach einer Restrictiv-Auslegung von „Voraussetzung“ suchen müssen. Am sichersten wird sich negativ als Voraussetzung hier jeder tatsächliche Umstand betrachten lassen, welcher nicht mit dem Begriffe oder mit einzelnen Eigenschaften von Beweismitteln (d. h. natürlichen Beweismitteln) zusammenfällt. Der Grund des Unterschiedes ist klar. Wo eine wirkliche Beweiserhebung stattfindet, oder wo der Richter doch erst aus verschiedenen tatsächlichen Momenten durch „künstliche“ Kombination zur juridischen Ueberzeugung gelangt, da soll ihn das Gesetz nicht ferner einengen, die Beweismwürdigung — als ein Theil der richterlichen Thätigkeit im Prozesse — vielmehr seiner freien geistigen Thätigkeit an der Hand der Denkgesetze und der Erfahrung anheimfallen. Wo dagegen das Gesetz, sobald nur ein bestimmter Umstand feststeht (dessen Beweisbedürftigkeit und Beweis sich übrigens ganz nach allgemeinen Regeln richtet), **) die Parteien und den Richter jeder weiteren Thätigkeit hinsichtlich des Beweises überhebt oder mit anderen Worten unter jener Voraussetzung den Beweis einer erheblichen Thatsache erspart, da soll es auch fernerhin bei der Geltung eines solchen unmittelbar in die Rechtsverhältnisse eingreifenden und innerlich mit deren Gestaltung zusammenhängenden Rechtsatzes verbleiben. Eine innerliche Sonderung der Rechtsvermuthungen und Beseitigung derer, welche zwar äußerlich jenem Begriffe entsprechen, im Grunde aber eine mit der freien Beweismwürdigung nicht verträgliche Wahrheitsannahme enthalten, nimmt der Entwurf nicht vor; dieselbe bleibt vielmehr den Landesgesetzen überlassen. Nur eine Bestimmung findet sich noch, welche

*) Art. 322 Alinea 1 der Bayerischen Proceßordnung sagt ähnlich: „Der Beweis einer Thatsache, auf welche es unmittelbar ankommt, wird durch den Beweis einer anderen ersetzt, wenn u. s. w. „die eine Thatsache die Voraussetzung enthält, unter welcher die andere nach gesetzlicher Bestimmung als wahr anzunehmen ist.“

**) Ausdrücklich schreibt Art. 326 der Bayerischen Civilprozeß-Ordnung vor, daß die Partei, welche durch Schlüsse oder Vermuthungen Beweis führen will, ihr Beweisanerbieten auf die Thatsachen, aus welchen der Schluß gezogen oder die Vermuthung abgeleitet werden soll, zu richten habe.